

Europäisches Parlament, Straßburg

Freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung in der EG

Entschließung vom 12. März 1990

„Das Europäische Parlament, (voller Wortlaut)

A. in Kenntnis seiner Entschließung vom 11. Februar 1981¹ zur Stellung der Frau in Europa, in der das Europäische Parlament den Rat ersucht, die Abtreibung in den Mitgliedstaaten zu legalisieren,

B. unter Hinweis darauf, daß derzeit in der EG noch in zwei Mitgliedstaaten die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung de jure und de facto verboten ist, nämlich in Irland und Belgien, während in anderen Ländern die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung unter diversen Bedingungen rechtlich möglich ist.

C. empört darüber, daß in Irland sogar das Feilbieten von Verhütungsmitteln verboten bzw. erschwert wird, so daß es zu unerwünschten Schwangerschaften kommen kann,

D. in Erwägung der Urteile irischer Richter, wonach auch die Information über Hilfeleistungen bei Abtreibungen in anderen Mitgliedstaaten, hier das vereinigte Königreich, durch Fraueninformationszentren, in Studentenzeitschriften und in jüngster Zeit in Anzeigen der Zeitschrift „Cosmopolitan“ verboten ist.

E. in der Erwägung der Tatsache, daß auf Grund dieser Verbote bei irischen Frauen häufig Abtreibungen im späten Stadium vorgenommen werden, weil sie erst spät die Möglichkeit finden, englische Kliniken zu besuchen,

F. unter Hinweis darauf, daß die Lage im Zusammenhang mit der freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung in verschiedenen EG-Ländern im restriktiven Sinn geändert wurde,

G. in der Erwägung des umfassenden Abtreibungstourismus, der in und zwischen den einzelnen Mitgliedsländern stattfindet, nicht nur ausgehend von Irland, sondern auch von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Spanien, da die rechtliche und faktische Lage in Bezug auf die Abtreibungshilfe in anderen Ländern weniger restriktiv ist,

H. unter Hinweis auf die Gefährdung der Volksgesundheit, wenn die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung in einem Umfeld der (Quasi-) Illegalität stattfindet, indem Frau und Arzt eine Rechtsverfolgung befürchten müssen,

I. in der Erwägung der Tatsache, daß eine unklare Gesetzgebung Vereinigungen wie Pro Life in den diversen Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, das Thema „freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung“ auf geschmacklose Art für weltanschauliche Zwecke auszuschlachten,

J. in Kenntnis der stark zurückgegangenen Zahlen der Schwangerschaftsunterbrechungen in den Ländern wie den Niederlanden und der Bundesrepublik, wo sie erlaubt ist, sowie der Möglichkeit, über eine verbreitete sexuelle Aufklärung so weit wie möglich unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern,

K. in dem Bewußtsein, daß freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen einen belastenden Eingriff in Notsituationen darstellen, doch in der Überzeugung, daß eine strafrechtliche Verfolgung keine annehmbare Form zu ihrer Begrenzung ist.

1.

ist der Auffassung

a) daß irische Richter mit Urteilen wie dem Verbot der Information gegen die EG-Gesetzgebung über die Vollendung des Binnenmarktes verstoßen, die die Freizügigkeit von Dienstleistungen und Gütern vorsieht,

b) daß der erneuten Verurteilung und Verfolgung von Frauen und Ärzten, die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen in Ländern wie Spanien und der Bundesrepublik vornehmen, begegnet werden muß,

c) daß Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft das Recht auf Selbstbestimmung über ihr eigenes Leben zugestanden werden muß, also auch das Recht, sich zwischen der Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden,

d) daß noch etliche soziale Maßnahmen u. a. im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut, die Kinderbetreuung und den Elternschaftsurlaub erforderlich sind, um zu bewirken, daß Frauen in ihrer gesellschaftlichen Entfaltung nicht durch eine positive Wahl hinsichtlich der Kinder beeinträchtigt sind;

2.

äußert erneut seinen dringenden Wunsch, daß alle EG-Länder, wo dies noch nicht der Fall ist, eine Legalisierung der freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen, und daß alle Mitgliedstaaten für eine sichere, erschwingliche und allen Frauen zugängliche Abtreibungshilfe Sorge tragen;

3.

beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln."

Mitgeteilt von Heike Dieball, Bremen

1 ABl. Nr. C 50 vom 9.3.1981, S. 35 = EuGRZ 1981, 247.